

T A G E S O R D N U N G

UZIN Utz Aktiengesellschaft, Ulm

(Wertpapier-Kenn-Nr.: 755150)

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 28. Juni 2000, 10.30 Uhr

in der Donauhalle

Böfinger Str. 50, 89073 Ulm/Donau

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.1999, des Konzernabschlusses zum 31.12.1999, des gemeinsamen Lageberichts für die UZIN Utz Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1999.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Ausgehend von einem Jahresüberschuss von DM 10.915.431,87 ergibt sich unter Berücksichtigung einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von DM 5.315.431,87 ein Bilanzgewinn von DM 5.600.000,--.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von DM 5.600.000,-- wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von DM 1,40 je Stückaktie (insgesamt DM 5.600.000,--) auf das Grundkapital von DM 20.000.000,--.

Der Betrag, der auf die am Tag der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Mit der Dividende ist ein Steuerguthaben von $\frac{3}{7}$ der Dividende verbunden, das bei inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären

ebenso wie die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1999

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1999

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 27.12.2001 eigene Aktien bis zu 10 v. H. des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 v. H. unter- oder mehr als 10 v. H. überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs i.S.d. vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert des Einheitskurses an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der

Angebotspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebotes vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 20 v. H. über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nicht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Mittelwert des Einheitskurses an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

Die von der Hauptversammlung am 08.07.1999 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

Bericht des Vorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ver-

äußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 v. H. ihres Grundkapitals bis zum 27.12.2001 zu erwerben und wieder zu veräußern. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dieses international übliche Finanzierungsinstrument einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die eigenen Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dadurch kann die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der UZIN Utz AG erwerben. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Darüber hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland eine Optimierung der Aktienstreuung. Der Vorstand wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Die Regelung stellt sicher, dass für den Erwerb und die mögliche Weiterveräußerung der

Aktien die gesetzliche Grenze von 10 v. H. des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 08.07.1999 gilt noch bis zum 31.12.2000. Dieser Ermächtigungsbeschluss wird durch den vorgenannten Beschluss aufgehoben und durch die neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 27.12.2001 ersetzt.

6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (Streichung von Vorzugsaktien); Änderung der Ermächtigungen des Vorstandes das Grundkapital zu erhöhen

Die Satzung der Uzin Utz Aktiengesellschaft enthält gegenwärtig die Möglichkeit, Vorzugsaktien auszugeben. Da Vorstand und Aufsichtsrat weder gegenwärtig noch zukünftig beabsichtigen, Vorzugsaktien auszugeben, wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit zu streichen und die entsprechenden Satzungsbestimmungen zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die nachstehenden Bestimmungen in der Satzung werden wie folgt geändert:
 - aa) § 4 Abs. 5 entfällt ersatzlos. § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 5.
 - bb) § 15 Abs. 1 S. 2 entfällt ersatzlos.

cc) § 17 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 entfallen ersatzlos. § 17 Abs. 5 wird zu § 17 Abs. 2.

dd) § 17 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

„Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.“

b) Die Hauptversammlung vom 08.07.1999 hat unter TOP 6 den Vorstand zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital I + II) und der Ausgabe von Vorzugsaktien mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre ermächtigt. § 4 Abs. 3 bis 6 der Satzung wurden entsprechend geändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien zu streichen und die vorgenannten Ermächtigungsbeschlüsse wie folgt abzuändern:

aa) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30.06.2004 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 6.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen erfolgen. Hierzu wird § 4 Abs. 3 der Satzung gemäß nachfolgendem Wortlaut geändert.

- bb) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 4.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Kapitalerhöhungen können gegen Sacheinlagen erfolgen. Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Abs. 4 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt.
- cc) § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Satzung werden wie folgt abgeändert:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 6.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den

Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen.

- (4) *Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 4.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Kapitalerhöhungen können gegen Sacheinlagen erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:*

- *Für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge;*
- *für eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen.*

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen.“

7. Beschlussfassung über die Umstellung des Grundkapitals und die bedingten Kapitalien auf Euro, die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln, die Umstellung der auf DM lautenden Betragsangaben in der Satzung auf Euro und Änderungen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital und die bedingten Kapitalien der Gesellschaft werden zum vom Rat der Europäischen Gemeinschaft unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs von 1,- = DM 1,95583 auf Euro umgestellt. Die sich durch die Umrechnung ergebenden Eurobeträge werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt. Das Grundkapital beträgt danach 10.225.837,62.
- b) Das nach der Umstellung auf Euro bestehende Grundkapital der Gesellschaft von 10.225.837,62 wird um 1.774.162,38 aus Gesellschaftsmitteln erhöht, durch Umwandlung eines Teilbetrages von 1.774.162,38 der in der Bilanz der Gesellschaft vom 31.12.1999 unter dem Posten „Kapitalrücklage“ ausgewiesenen Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Grundkapital. Das Grundkapital wird ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht.

Dem Beschluss wird die festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31.12.1999 zugrunde gelegt. Die Bilanz ist von der BDO Leonberger Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Steuerberatungsgesellschaft, Leonberg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

c) Die nachstehenden Bestimmungen in der Satzung werden wie folgt geändert und neu gefasst:

aa) § 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 werden neu gefasst und erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ? 12.000.000,-- (in Worten: Euro zwölf Millionen).

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt ? 3.067.751,29 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt ? 2.045.167,52 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).“

bb) § 19 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Den mit der Gründung der Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach § 190 ff. UmwG verbundenen Aufwand in Höhe von ca. ? 255.645,94 trägt die Gesellschaft.“

cc) § 20 Abs. 1 bis 3 werden neu gefasst und erhalten folgende Fassung:

„(1) Unmittelbar vor dem Formwechsel der Uzin Utz GmbH in die Uzin Utz Aktiengesellschaft wurde das Stammkapital der Uzin Utz GmbH von ? 127.822,97 um ? 8.564.139,01 auf ? 8.691.961,98 im Wege der gemischten Sacheinlage erhöht. Die der Sachkapitalerhöhung entsprechenden Stammeinlagen wurden dadurch geleistet, indem sämtliche Kommanditanteile an der Uzin-Werk Georg Utz GmbH & Co. KG und die daran bestehenden Unterbeteiligungen an die Komplementärin der Uzin-Werk Georg Utz GmbH & Co. KG, die Uzin Utz GmbH (seinerzeit noch firmierend als Utz Verwaltungsgesellschaft mbH), abgetreten wurden.

(2) Die neuen Stammeinlagen i.H.v. insgesamt ? 8.564.139,01 wurden im einzelnen wie folgt übernommen:

a) Herr Dr. Heinz-Werner Utz übernahm eine Stammeinlage i.H.v. ? 3.939.503,94;

- b) *Frau Manuela Pleichinger übernahm eine Stammeinlage i.H.v. ? 1.627.186,41;*
- c) *die Alberdingk Boley GmbH übernahm eine Stammeinlage i.H.v. ? 2.141.034,75;*
- d) *die Deutsche Tailleur Beteiligungsgesellschaft mbH übernahm eine Stammeinlage i.H.v. ? 856.413,90.*

(3) Der Betrag, um welchen der handelsbilanzielle Wertansatz der einzelnen Sacheinlagen bei der Uzin Utz GmbH den Betrag der jeweils übernommenen neuen Stammeinlagen überstieg, wurde den in Abs. (2) genannten Gesellschaftern als Darlehen gutgeschrieben; es handelte sich dabei um insgesamt ? 4.090.335,05.“

d) Die in §11 der Satzung enthaltene Vergütung für der Mitglieder des Aufsichtsrates lautet aufgrund der Umstellung in Euro auf einen Betrag von ? 6.391,15 und soll auf einen glatten Betrag von ? 6.500,-- angehoben werden.

aa) § 11 Abs. 1 S. 1 wird deshalb neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von ? 6.500,--; der Vorsitzende erhält das Doppelte.“

bb) § 11 erhält einen neuen Abs. 3, der wie folgt lautet:

„(3) Den Aufsichtsratsmitgliedern steht die Vergütung in der sich aus der jetzigen Fassung von Abs. 1 ergebenden Höhe ab dem Geschäftsjahr 2001 zu.“

Der Vorstand wird angewiesen, die unter TOP 7 der Tagesordnung beschlossenen Satzungsänderungen erst nach Eintragung der unter TOP 6 der Tagesordnung beschlossenen Satzungsänderungen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2000

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Leonberger Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Leonberg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2000 zu bestellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach §13 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachfolgend genannten Kreditinstitute und deren Niederlassungen spätestens am 21.06.2000 hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Hypo-Vereinsbank AG
- Dresdner Bank AG

- Baden-Württembergische Bank AG
- GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Werden Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank spätestens am 26.06.2000 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Ulm, im Mai 2000

UZIN UTZ AG

Der Vorstand